

Allgemeine Versicherungsbedingungen der MVG Tier für die Tierseuchen-Betriebsunterbrechungsversicherung (TSBU-Versicherung) AV TSBU 1.2006 - MVG Tier

- § 1 Versicherte Schäden und Gefahren
 - § 2 Versicherungsfall, Umfang der Haftung
 - § 3 Versicherungsantrag, Tieranmeldung
 - § 4 Gefahrenerhöhung
 - § 5 Sicherheitsvorschriften
 - § 6 Versicherungsort
 - § 7 Beitrag
 - § 8 Dauer der Versicherung; Wartezeit
 - § 9 Vorvertragliche Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
 - § 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
 - § 11 Entschädigung
 - § 12 Anrechnung von Erlösen und Leistungen Dritter
 - § 13 Ersatz von Aufwendungen zur Schadensminderung
 - § 14 Besondere Verwirklichungsgründe
 - § 15 Rechtsverhältnis nach Eintritt des Schadensfalls
 - § 16 Schriftliche Form
 - § 17 Einschränkung der Agentenvollmacht
 - § 18 Zuständiges Gericht
 - § 19 Bedingungsanpassung
 - § 20 Schlussbestimmung
5. Der Versicherer haftet nicht,
- a) für Folgen von Mängeln, Krankheiten oder Tierseuchen, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren,
 - b) für Schäden durch Erdbeben, Überschwemmungen, hoheitliche Eingriffe, die nicht aufgrund des Tierseuchengesetzes erfolgen, Kriegsereignisse jeder Art, Kernenergie, innere Unruhe, Meuterei, Streik oder Aussperrung. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist,
 - c) soweit der Absatz in der versicherten Produktion nicht eingeschränkt ist.
6. Der Versicherer haftet nicht für Ertragsschäden, die
- a) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen soweit diese nicht durch versicherte Ereignisse gemäß § 1 verursacht sind, entstehen;
 - b) dadurch entstehen, dass dem Versicherungsnehmer zur Führung des Betriebes nach Beendigung der behördlichen Maßnahme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - c) dadurch entstehen, dass die behördliche Maßnahme durch ein schuldhaftes Verhalten des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten länger aufrechterhalten werden.

§ 1 Versicherte Schäden und Gefahren

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Schäden und Gefahren.
2. Betriebe, die tierische Produktion betreiben, können versichert werden gegen Ertragsausfall wegen
 - einer Sperre des Betriebes oder
 - Tötungen im Tierbestand des Betriebes, soweit diese Maßnahmen wegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche gemäß Tierseuchengesetz behördlich angeordnet wurden.
3. Der Versicherer haftet bei Unfallereignissen und für den Bereich der Rinderproduktion auch für das Risiko Botulismus.
Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherten Tiere durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Feuer sowie Infektionen und deren Folgen fallen nicht unter den Unfallbegriff.
Botulismus (in der Rinderproduktion) liegt vor, wenn die typischen Symptome vorhanden sind und das Botulismustoxin nachgewiesen wurde. Die Haftzeit für Botulismus beträgt 30 Tage.

§ 2 Versicherungsfall; Umfang der Haftung

1. Versicherungsfall ist die behördliche Anordnung einer Betriebssperre oder einer Tötung wegen einer nach dem Tierseuchengesetz anzeigepflichtigen Seuche am Versicherungsort (§ 6). Folgt einer dieser Anordnungen eine weitere Anordnung im Rahmen des gleichen Seuchengeschehens, so ist die erste Anordnung der Versicherungsfall.
2. Der Versicherungsfall für das Unfallereignis und das Botulismusergebnis ist gegeben, wenn mehr als 10 % des versicherten Tierbestandes einer Tiergattung an ein und derselben Unfallursache verenden oder notgetötet werden müssen.
3. Der Versicherer haftet für den Ertragsausfall bis zur Aufhebung der behördlichen Anordnung, jedoch nicht länger als in der entsprechenden Entschädigungstabelle vereinbart. Die Haftung beginnt mit dem Versicherungsfall, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nach den Bestimmungen dieses Vertrages rechtzeitig gezahlt hat. Für einen Versicherungsfall während der Wartezeit (§ 8 Nr. 3) haftet der Versicherer nicht.
4. Der Versicherer haftet nicht, soweit wegen des Ertragsausfalls Ansprüche gegen Dritte entstehen bzw. Ersatz von Dritten erlangt werden kann.

§ 3 Versicherungsantrag; Tieranmeldung

1. Die Annahme des Versicherungsantrages ist schriftlich zu erklären. Nebenabreden gelten nur, wenn sie im Versicherungsschein aufgeführt sind.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Zahl der Tiere seines zu versichernden Bestandes bei Abschluss des Versicherungsvertrages anzugeben, hierbei ist der gesamte Tierbestand je Tiergattung bzw. Produktionsverfahren zu versichern. Erhöht sich der Tierbestand, muss dies der Versicherungsnehmer nachmelden.
Die Versicherungssumme für das jeweilige Produktionsverfahren wird gebildet aus der Multiplikation des Tierbestandes (Anzahl der Tiere je Tiergattung bzw. Produktionsverfahren) der biologischen Leistung im Produktionsverfahren (für die Milchviehhaltung, Ferkelerzeugung, Schweinemast) und dem Marktpreis je Produktionsverfahren. Für Abweichungen in der Gesamtversicherungssumme in einer Höhe von insgesamt 10 % wird der Verzicht auf Unterversicherung gewährt.

§ 4 Gefahrenerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer darf nach Abschluss des Versicherungsvertrages ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrenerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass eine von ihm vorgenommene oder gestattete Veränderung eine Gefahrenerhöhung darstellt, muss er dies dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
Tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages eine Gefahrenerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrenerhöhung Kenntnis erlangt.
2. Eine ohne seine vorherige Zustimmung vorgenommene oder gestattete Gefahrenerhöhung berechtigt den Versicherer, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Versicherer von der Gefahrenerhöhung Kenntnis erlangt.
Hat der Versicherungsnehmer die vorherige Zustimmung unverschuldet nicht eingeholt, kann er der fristlosen Kündigung widersprechen. In diesem Fall wird die Kündigung erst einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

Eine unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eingetretene Gefahrenerhöhung berechtigt den Versicherer, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Versicherer von der Gefahrenerhöhung Kenntnis erlangt.
Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nicht übernommen, kann

der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige fristlos kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang wirksam.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung der Zustand wieder hergestellt ist, der vor Gefahrerhöhung bestand.

3. Der Versicherungsnehmer hat keinen Versicherungsschutz, wenn
 - a) er die Gefahrerhöhung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat und der Versicherungsfall nach Gefahrerhöhung eintritt,
 - b) er eine nachträglich als Gefahrerhöhung erkannte Veränderung nicht unverzüglich anzeigt und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt,
 - c) er eine unabhängig von seinem Willen eingetretene Gefahrerhöhung nicht unverzüglich angezeigt hat und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt.
4. Der Versicherer kann den Versicherungsschutz nicht verweigern, wenn
 - a) der Versicherungsnehmer die vorherige Zustimmung zur Gefahrerhöhung unverschuldet nicht eingeholt hat,
 - b) dem Versicherer die Gefahrerhöhung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bekannt war,
 - c) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist des Versicherers abgelaufen ist und er nicht gekündigt hat oder
 - d) die Erhöhung der Gefahr weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.
5. Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nur für einen höheren Beitrag übernommen, hat der Versicherer auf diesen Beitrag vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode an Anspruch.
Im Fall der Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam.
6. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn
 - a) sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,
 - b) nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll, oder
 - c) die Gefahrerhöhung im Interesse des Versicherers lag oder durch ein Ereignis veranlasst wurde, für das er eintrittspflichtig ist, oder sie einem Gebot der Menschlichkeit entsprach.
7. Als Gefahrerhöhung gilt es insbesondere, wenn der Versicherungsnehmer die Verwendungsart oder die Haltungweise der Tiere seines Betriebes oder seines Produktionsverfahrens ändert.

§ 5 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter hat dafür zu sorgen, dass
 - a) die Vorschriften des Tierseuchengesetzes, der Ausführungsgesetze und -verordnungen oder Verwaltungsanordnungen, die aufgrund dieser Bestimmungen ergingen, eingehalten werden,
 - b) dass die Aufnahme von Tieren in den Bestand verhindert wird, soweit ihm Umstände bekannt sind oder sein müssen, die notwendig zu behördlichen Maßnahmen nach dem Tierseuchengesetz führen, insbesondere Tiere ungeklärter Herkunft,
 - c) dass in seinem Betrieb keine Speiseabfälle verfüttert werden.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 6 (1) VVG zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

§ 6 Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Betriebsstätte.

§ 7 Beitrag

1. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
2. Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.
Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist von 14 Tagen erfolgt.
Wird der Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungs-

nehmer in Verzug, sobald ihm eine schriftliche Mahnung zugegangen ist. Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrags in Verzug ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages gerichtlich geltend macht. Der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

3. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
Wird der Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Der Versicherer wird ihn dann schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.
Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht für danach eintretende Versicherungsfälle kein Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn er darauf schriftlich hingewiesen wurde.
Rückständige Beiträge und Verzugsschäden können nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der Zahlungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.
Der Versicherer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist von zwei Wochen noch immer in Verzug ist.
4. Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
5. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die zunächst nicht fälligen Raten gestundet. Gerät der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug, sind die noch ausstehenden Raten sofort zu zahlen.
6. Der Versicherer kann die Prämie mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres ändern. Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltenden Prämiensatz nicht übersteigen. Erhöht der Versicherer die Prämie, ohne dass sich der Umfang der Versicherung ändert, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis kündigen.
7. Bei Nachmeldung von Tieren (§ 3 Nr. 2) bemisst sich für diese der Beitrag für die Zeit von der Nachmeldung bis zum Ablauf des Versicherungsjahres.
8. Vermindert sich die Zahl der Tiere während des Versicherungsjahres, bleibt der erste oder einmalige oder Folgebeitrag für dieses Versicherungsjahr unverändert.
9. Die Entschädigungsbeträge und Beiträge behalten die vereinbarte Höhe auch dann, wenn sich der Tierbestand durch Eintritt eines Versicherungsfalles oder aus sonstigen Gründen reduziert.
Jedoch hat der Versicherungsnehmer ab Beendigung einer behördlichen Maßnahme nach § 1, die zur einer Entschädigungspflicht des Versicherers führt, für die Zeit bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres die auf den verbrauchten Teil der Gesamtentschädigungsbeträge entfallende Prämie zeitanteilig nachzuentrichten.
10. Der Versicherungsnehmer kann gegen Prämienforderungen des Versicherers aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig gestellt ist, ansonsten gilt § 26 VAG.

§ 8 Dauer der Versicherung; Wartezeit

1. Die Versicherung gilt für die vereinbarte Dauer.
2. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Der Versicherungsvertrag endet nicht dadurch, dass der Versicherungsnehmer vorübergehend das versicherte Produktionsverfahren nicht mehr betreibt.
3. Die Wartezeit beträgt 3 Monate und beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages, bei Nachmeldungen zum Tierbestand (§ 3 Nr. 2) mit der jeweiligen Nachmeldung, bei einer Erhöhung der vereinbarten Entschädigung mit dem Zeitpunkt der Vereinbarung.
4. Tritt der Versicherungsfall während der Wartezeit ein, können der Versicherer und der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Versicherungsfalles mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 9 Vorvertragliche Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Bei Abschluss des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.

§ 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer
 - das Auftreten einer Seuche oder einen Seuchenverdacht
 - jede behördliche Maßnahme im Rahmen des Seuchengesetzes am Versicherungsort (§ 6) oder an einem sonstigen Standort, die eine Leistungsverpflichtung des Versicherer auszulösen in der Lage ist unverzüglich anzuzeigen.
Die Anzeige hat telefonisch oder mittels anderer elektronischer Medien innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Erstattung einer schriftlichen Anzeige bleibt davon unberührt.
Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle maßgeblichen Informationen bei Dritten einzuholen.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle tierseuchenrechtlichen Bestimmungen, die den Schutz vor Seuchen zum Inhalt haben, zu beachten.
- Der Versicherungsnehmer hat Ertragsausfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, soweit dem nicht behördliche Anordnungen entgegenstehen. Er hat Weisungen des Versicherers einzuholen.
- Im Versicherungsfall ist der Versicherer berechtigt, alle Informationen, die zur Feststellung eines Ertragsausfalls und zu dessen Berechnung notwendig sind, einzuholen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle für eine Entschädigungsleistung maßgeblichen Auskünfte zu geben und entsprechende Nachweise zu erbringen.
- Wird eine vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, die Verletzung war unverschuldet.
Der Versicherer hat außerdem das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, es sei denn, die Verletzung war unverschuldet. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Obliegenheitsverletzung ausgesprochen werden.
Wenn die verletzte Obliegenheit der Gefahrminderung oder zur Verhütung einer Gefahrerhöhung diente, ist der Versicherer von der Leistungspflicht dann nicht befreit, wenn die Verletzungen keine Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.
- Wird eine nach dem Versicherungsfall zu erfüllende Obliegenheit verletzt, ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer aber zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung und den Umfang der zu erbringenden Leistung gehabt hat.
Handelt es sich um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, bleibt der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

§ 11 Entschädigung

- Entschädigt wird der Ertragsausfall des versicherten Produktionsverfahrens. Die Berechnung erfolgt gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Entschädigungstabelle.
Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall in Höhe des jeweils vereinbarten Entschädigungsbetrages. Aus diesem und der Zahl der abgelaufenen Wochen, in denen ein Ertragsausfall gegeben war, errechnet sich die vom Versicherer zu leistende maximale Entschädigung.
Folgt der Anordnung der Sperre die Anordnung der Tötung, ist für die Berechnung des Ertragsausfalls nach der Anordnung der Tötung der für die Tötung geltende Entschädigungsbetrag maßgeblich.
Wird für einen Teil des Tierbestandes eine Betriebssperre, für einen weiteren Teil die Tötung angeordnet, ist der Berechnung des Ertragsausfalls wegen Tötung die Zahl aller getöteten Tiere des Betriebs zugrunde zulegen.
Wird der Tierbestand nach einer Tötung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Sperrmaßnahme wiederaufgebaut, entfällt die Einmalzahlung für die Wiederaufbauzeit gemäß Entschädigungstabelle.
- Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können einen Selbstbehalt je Schadenereignis vereinbaren.
- Der Versicherer leistet nur Entschädigung entsprechend der Zahl der Tiere, die bis zum Versicherungsfall angemeldet waren, soweit die Wartezeit abgelaufen ist.

- Die Entschädigung ist zu zahlen, sobald der Versicherer von der Aufhebung der behördlichen Anordnung Kenntnis erlangt. Vor diesem Zeitpunkt kann der Versicherer Teilzahlungen leisten.
- Je Tiergruppe werden Entschädigungsbeträge vereinbart. Aus dem Gesamtschädigungsbetrag je Tiergruppe werden mittels Teilung durch die Zahl der beim Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Tiere je Tiergruppe die Einzelentschädigungsbeträge errechnet, und zwar für jedes Tier in gleicher Höhe. Die Einzelentschädigungsbeträge dürfen die im Versicherungsvertrag vereinbarten Beträge je Tier nicht überschreiten.

§ 12 Anrechnung von Erlösen und Leistungen Dritter

- Die Leistung der Tierseuchenkassen – Entschädigung des gemeinen Wertes - wird nicht angerechnet.
- Erhält der Versicherungsnehmer aufgrund des Versicherungsfalles erzielbare Erlöse, Entschädigungszahlungen oder Ausgleichzahlungen, die sich auf denselben Ertragsschaden beziehen, erhalten, so sind diese zur Vermeidung einer Bereicherung des Versicherungsnehmers auf die diesbezüglichen Leistungen des Versicherers anzurechnen.
- Hat der Versicherer eine Entschädigung bereits erbracht, so gehen die Ansprüche des Versicherungsnehmers auf den Versicherer über, insoweit findet § 67 VVG Anwendung.
- Hat der Versicherungsnehmer sowohl die bedingungsgemäße Entschädigung des Versicherers als auch sonstige Entschädigungen seitens Dritter, die sich auf dasselbe Schadenereignis beziehen, erhalten, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die letztgenannten dem Versicherer zu erstatten.

§ 13 Ersatz von Aufwendungen zur Schadensminderung

Kosten für Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Minderung des Ertragsschadens erbringt, sind in der Entschädigungstabelle mitberücksichtigt und werden wegen der Eigenart der Pauschalkostenversicherung darüber hinaus nicht gesondert ersetzt. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer in Gemässheit der ihm vom Versicherer gegebenen Weisungen erbracht hat.

§ 14 Besondere Verwirklichungsgründe

- Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei,
 - wenn der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant den Ertragsschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - wenn der Versicherungsnehmer versucht hat aus Anlass des Ertragsschadens den Versicherer arglistig zu täuschen.
- In den Fällen von Nr. 1. kann der Versicherer den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung ist mit der schriftlichen Ablehnung der Entschädigung zu erklären.
- Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. (Durch ein Sachverständigenverfahren wird der Ablauf der Frist gehemmt.) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 VVG (Verjährung) bleiben unberührt.

§ 15 Rechtsverhältnis nach Eintritt des Ertragsschadens

Nach dem Eintritt des Ertragsschadens können Versicherer und Versicherungsnehmer den zwischen ihnen bestehenden Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlung über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 16 Schriftliche Form

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Schriftform.

§ 17 Einschränkung der Agentenvollmacht

Die Vertreter sind nicht bevollmächtigt Erklärungen gegenüber dem Versicherungsnehmer abzugeben. Insbesondere ist er nicht bevollmächtigt, Deckungszusagen zu erteilen.

§ 18 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses einer gewerblichen Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte.
2. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 19 Bedingungsanpassung

1. Der Versicherer ist berechtigt,
 - bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
 - bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der zuständigen Landesaufsichtsbehörde oder der Kartellbehörde,
 - im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
 - zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung

die davon betroffenen Regelungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

2. Die nach Absatz 1 zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilt und erläutert. Sie finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Bedingungsänderung wirksam werden würde.
3. Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Versicherer den Wortlaut der Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach Absatz 2 ist zu beachten.

§ 20 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Stand: 01. März 2006